

Stellungnahme

des VSHEW -

Verband Schleswig-Holsteinischer Energie- und Wasserwirtschaft

**Beratung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags**

**Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg
bringen**

Antrag der Fraktion der SPD

Drucksache 19/503

I. Einleitung

Mit vorliegender Stellungnahme unterstützt der Verband der Schleswig Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW) den o.g. Antrag der SPD-Landtagsfraktion.

Der VSHEW vertritt in Schleswig-Holstein rund 40 mittelständische Stadt- und Gemeindewerke in den Sparten Energie, Wasser/Abwasser, Entsorgung sowie Breitbandversorgung.

Diese Unternehmen bieten ihre umfangreichen Dienstleistungen sicher, umweltverträglich und preisgünstig an und leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung.

Mit den über 2.500 Beschäftigten in Schleswig-Holstein gehören die kommunalen Versorger zu den größten Arbeitgebern des Landes. Sie erwirtschaften über alle Sparten hinweg einen Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde Euro und investieren mehr als 150 Millionen Euro pro Jahr.

Der ganz überwiegende Teil dieser Investitionen fließt in Form von Aufträgen an Unternehmen in der Region und trägt somit maßgeblich zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Generierung eines erheblichen Gewerbesteueraufkommens bei. Die kommunalen Stadt- und Gemeindewerke tragen zudem eine besondere Verantwortung für das Gelingen der Energiewende.

II. Zusammenfassung

Der VSHEW begrüßt den Vorstoß der SPD, die Organleihe bei der Bundesnetzagentur zu beenden, um eine eigene Landesregulierungsbehörde für die Strom- und Gasnetze in Schleswig-Holstein zu errichten.

Eine solche Behörde würde die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit Schleswig-Holsteins stärken. Von den 16 Bundesländern besitzen nur Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg und Bremen und Hamburg keine eigene Landesregulierungsbehörde. Als Bundesland mit einem besonders hohen Anteil Erneuerbarer Energien benötigt Schleswig-Holstein bei energiepolitischen Fragen eine stärkere Stimme.

- Länder mit eigenen Landesregulierungsbehörden besitzen aufgrund ihrer selbst wahrgenommenen Regulierungstätigkeit besondere Erfahrungen und Fachkenntnisse – auch bezüglich regionaler Besonderheiten. Dadurch können sie bei entscheidenden Sachverhalten die Interessen ihres Bundeslandes auf bundespolitischer Ebene fachkundig vertreten und befördern. Im Rahmen der Organleihe ist dies aufgrund der Kompetenzverlagerung auf die Bundesbehörde kaum möglich.
- Unternehmen des Mittelstandes finden bei der Mammutbehörde Bundesnetzagentur mit Einzelproblemen kaum Gehör. Landesregulierungsbehörden bieten somit insbesondere für kleinere Unternehmen einen Vorteil, da sie dort eher Gesprächstermine erhalten und der direkte Kontakt sachgerechtere Einzelfallentscheidungen ermöglicht.
- Die Errichtung und der Betrieb einer Landesregulierungsbehörde sind für das Land, den Steuerzahler und die Endverbraucher im Vergleich zur Organleihe kostenneutral. Die Verfahrenskosten werden durch die Stadtwerke getragen

- Entscheidungen über Investitionen in Energienetze werden mit einer Landesregulierungsbehörde vor Ort in Schleswig Holstein zielgerichtet diskutiert und abgestimmt. Damit kann das Land seinen Einfluss auf das Gelingen der Energiewende sowie auf weitere Zukunftsthemen in den Bereichen Energie und Mobilität optimal wahrnehmen.
- Ermessensspielräume im Regulierungsrahmen können für die besonderen Herausforderungen in Schleswig-Holstein zielgerichtet genutzt werden.

III. Hintergrund

Energiepolitik

Schleswig-Holstein will seine Rolle als Vorreiter der Energiewende halten und ausbauen. So wird im Energiewende- und Klimaschutzgesetz vom März 2017 als Ziel formuliert, „mindestens 37 TWh Strom aus Erneuerbaren Energien im Jahr 2025 zu erzeugen.“ Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist der Um- und Ausbau des Stromnetzes, insbesondere der örtlichen Verteilnetze.

Eine eigene Landesnetzagentur mit Regulierungskammer kann bei der Lösung dieser komplexen Aufgabe eine wichtige Rolle spielen. Denn bei einer solchen landeseigenen Netzagentur sind unter anderem alle im Zusammenhang mit dem Netzausbau anstehenden organisatorischen Fragen gebündelt.

Wegen der Bedeutung der Verteilnetze für die Energiewende – und auch wegen des Ausbaubedarfs gerade in diesen Netzen – ist es so wichtig, die Einflussmöglichkeiten des Landes auf die kleineren Netze mit weniger als 100.000 Kunden zu stärken. Dies ist durch eine Rückverlagerung der Regulierungsaufgaben von der Bundesnetzagentur auf eine eigene Landesnetzagentur möglich.

Rechtsrahmen

Gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Bundesländer für die Regulierung derjenigen Betreiber von Energieversorgungsnetzen (Netzbetreiber) zuständig, an deren Netz weniger als 100.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind.

In Schleswig-Holstein sind dies 90 Prozent der Versorgungsunternehmen, die ca. 50 Prozent der Netzkunden versorgen.

Eine Landesregulierungsbehörde in Schleswig-Holstein wäre dementsprechend für folgende Netzbetreiber zuständig:

	Netzbetreiber in Landeszuständigkeit	Gas	Strom
1	Covestro Brunsbüttel Energie GmbH	X	X
2	Energieversorgung Sylt GmbH	X	X
3	e-werk Sachsenwald GmbH	X	X
4	ews - Netz GmbH	X	X
5	Gemeindewerke Halstenbek	X	X
6	Gemeindewerke Heikendorf GmbH		X
7	Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH	X	
8	Gemeindewerke Leck-Netz GmbH	X	X
9	Gemeindewerke Schönkirchen GmbH		X
10	Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH	X	
11	Gemeindewerke Trappenkamp	X	
12	GWB-Netz GmbH	X	
13	Heinrich N. Clausen GmbH & Co. KG		X
14	NordNetz GmbH		X
15	Schleswiger Stadtwerke GmbH	X	X
16	Stadtwerke Ahrensburg GmbH	X	
17	Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH	X	X
18	Stadtwerke Barmstedt	X	X
19	Stadtwerke Bredstedt - Netz GmbH	X	X
20	Stadtwerke Brunsbüttel GmbH	X	X
21	Stadtwerke Eckernförde GmbH	X	X
22	Stadtwerke Elmshorn	X	X
23	Stadtwerke Eutin GmbH	X	X
24	Stadtwerke Geesthacht GmbH	X	X
25	Stadtwerke Glückstadt GmbH	X	X
26	Stadtwerke Heide GmbH	X	X
27	Stadtwerke Husum Netz GmbH	X	X
28	Stadtwerke Itzehoe GmbH	X	X
29	Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	X	
30	Stadtwerke Neustadt in Holstein	X	X
31	Stadtwerke Niebüll - Netz GmbH	X	X
32	Stadtwerke Norderstedt	X	X
33	Stadtwerke Nortorf AöR	X	X
34	Stadtwerke Oldenburg		X

35	Stadtwerke Pinneberg GmbH	X	X
36	Stadtwerke Quickborn GmbH	X	X
37	Stadtwerke Rendsburg GmbH	X	X
38	Stadtwerke Schwentinal GmbH	X	X
39	Stadtwerke Tornesch - Netz GmbH	X	X
40	Stadtwerke Wedel GmbH	X	X
41	Stadtwerke Wilster	X	X
42	Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH	X	X
43	Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH	X	X
44	ZVO Energie GmbH		X

Folgende Netzbetreiber fallen wegen ihrer Größe oder ihrer Länderübergreifenden Tätigkeit weiterhin in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur:

	Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit	Gas	Strom
1	HanseGas GmbH	X	X
2	Schleswig-Holstein Netz AG	X	X
3	SWKiel Netz GmbH	X	X
4	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH	X	X
5	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	X	X
6	Stadtwerke Flensburg	X	X

Zur Erfüllung des Gesetzeszwecks haben zwölf Bundesländer, darunter Bayern, Baden Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und zuletzt Thüringen die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben selbst in die Hand genommen.

Schleswig-Holstein ist den Weg der Organleihe gegangen.

Mit dem „Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“

vom 15.12.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2005; 22.12.2005, S. 545-547) wurden die Aufgaben des Landes nach § 54 (2) EnWG im Rahmen der Organleihe auf die Bundesnetzagentur übertragen. Insbesondere handelt es sich hierbei um

- die Durchführung von Genehmigungsverfahren (insbesondere Genehmigung der Netzentgelte bzw. Erlösobergrenzen) und
- die Wahrnehmung von Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben (Regulierung des Netzzugangs und Überwachung der Entflechtungsvorschriften).

Das Verwaltungsabkommen über die Organleihe enthält keine Regelungen über eine Laufzeit, kann aber mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Bei der Organleihe handelt es sich im Prinzip um einen Dienstleistungsauftrag des Landes Schleswig-Holstein an den Bund. Auf Fristsetzungen, einzelne Verfahrensabläufe o. ä. hat das Land keinen Einfluss. Es kann lediglich eingreifen, wenn die Bundesnetzagentur als „Auftragnehmer“ offensichtlich gegen den gesetzlichen Rahmen verstößt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welches Bundesland den Vollzug durch eine eigene Regulierungsbehörde wahrnimmt und für wie viel Strom- und Gasnetze diese Behörde zuständig ist.

Länder mit Vollzug durch eigene Regulierungsbehörde/Regulierungskammer	Zuständigkeit für...Netzbetreiber
Sachsen-Anhalt	k.A.
Sachsen	31 Stromnetzbetreiber ... Gasnetzbetreiber
Saarland	37 Strom- und Gasnetze
Nordrhein-Westfalen	k.A.
Bayern	106 Gasnetzbetreiber 235 Stromnetzbetreiber
Baden-Württemberg	225 Strom- und Gasnetzbetreiber
Hessen	80 Strom- und Gasnetzbetreiber
Rheinland-Pfalz	28 Gasnetzbetreiber 55 Stromnetzbetreiber
Thüringen	57 Strom- und Gasnetze
Mecklenburg-Vorpommern	Rd. 40 Strom- und Gasnetze
Niedersachsen	120 Strom- und Gasnetzbetreiber

Länder mit Organleihe Bundesnetzagentur	bei	Zuständigkeit
Schleswig-Holstein		rd. 90 Strom- und Gasnetze
Berlin		Jeweils 0 Strom- und Gasnetzbetreiber
Bremen		4 Strom- und Gasnetzbetreiber
Brandenburg		54 Strom- und Gasnetze
Hamburg		2 Strom- und Gasnetzbetreiber

Aus der Tabelle wird deutlich, dass Länder wie Hessen, Sachsen, Rheinland-Pfalz oder das Saarland mit vergleichbarer bzw. geringerer Anzahl von Strom- und Gasnetzen seit Beginn der Regulierung mit einer eigenen Landesregulierungsbehörde ihre vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben selbst erfüllen.

Einheitlichkeit von Regulierungsaufgaben

Ein Argument für die Aufgabenübertragung an die Bundesnetzagentur ist in der Vergangenheit die Sicherstellung der Einheitlichkeit von Regulierungsaufgaben durch eine zentrale Bundesbehörde gewesen. Nachdem aber alle (Flächen-) Bundesländer außer Schleswig-Holstein und Brandenburg die Regulierung der lokalen Netze selbst übernommen haben, ist dieses Argument nicht mehr stichhaltig.

Kosten der Landesregulierungsbehörde

Eine Landesregulierungsbehörde in Schleswig Holstein benötigt für ihre Aufgaben ca. fünf Mitarbeiter und stellt ihren Personal- und Kostenaufwand über kostendeckende Gebühren den schleswig-holsteinischen Stadt- und Gemeindewerken in Rechnung.

Die Stadt- und Gemeindewerke tragen die Kosten. Eine Weitergabe über Netzentgelte an Endkunden ist regulatorisch ausgeschlossen.

Die Erfüllung der Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben durch eine Landesregulierungsbehörde, führt also weder für das Land noch für die Kunden der Stadtwerke zu höheren Kosten.

Bürokratismus

Der Bürokratismus, den die BNetzA entwickelt hat, wird von den betroffenen kommunalen Unternehmen als kaum noch zumutbar empfunden. Zudem sind die gesetzten Fristen häufig zu kurz. Die umfangreichen und teilweise undifferenziert bei allen Verteilnetzbetreibern eingesetzten Fragebögen haben dort entweder einen deutlichen Zuwachs an Personal verursacht oder zu einem gravierenden Anstieg der Ausgaben für externe Berater geführt.

Dieser Aufwand kann durch eine eigene Behörde deutlich reduziert werden. Den Mehrkosten durch die Gebühren einer Landesregulierungsbehörde steht eine entsprechende Aufwandsreduzierung gegenüber, weswegen das Jahresergebnis der Stadt- und Gemeindewerke nicht negativ belastet wird.

Investitionen

Die Regulierung der Netzentgelte hat direkten Einfluss auf die Investitionsfähigkeit und -bereitschaft der Stadtwerke. Hier kann das Land mit einer eigenen Regulierungskompetenz Einfluss auf das Investitionsverhalten und damit auf die Erteilung von Aufträgen nehmen.

Die kompetente eigene Regulierungskammer hat – bei allen Notwendigkeiten einer fachlichen Unabhängigkeit – auch das Wohl des Landes Schleswig-Holstein im Blick, während die Bundesnetzagentur ausschließlich Entscheidungen ohne Berücksichtigung regionaler Besonderheiten trifft.